

Veränderungen wurden auch auf dem Gebiet der Handelsbeziehungen zwischen den sozialistischen Organisationen vorgenommen. Die Grundlage dieser Beziehungen bilden die freie Auswahl des inländischen Lieferers und Abnehmers und die gegenseitige Vereinbarung über Lieferungen oder Dienstleistungen wie auch über die Bedingungen der gegenseitigen Zusammenarbeit. Die wirtschaftsleitenden Organe dürfen die ökonomische Wettbewerbsfähigkeit der Organisationen nicht einschränken, insbesondere nicht durch administrative Maßnahmen oder Vereinbarungen, z. B. durch Rayonierung des Absatzes oder durch Erteilung des Rechts auf ein Verkaufsmonopol. Die Produktions- und Dienstleistungsbetriebe sind berechtigt, im Rahmen des durch die Errichtungsurkunde abgegrenzten Gegenstandes ihrer Tätigkeit ihr Produktionsprogramm in Übereinstimmung mit den Marktbedürfnissen und mit den ihnen auferlegten verbindlichen Aufgaben und Limiten selbst zu bestimmen. Die Hauptmethode zur Ermittlung der Bedürfnisse der Volkswirtschaft sind die Marktforschung und Marktanalyse, die von den Liefer- und Abnehmerorganisationen ohne vorherige Anforderungen zu betreiben sind. Die früher festgelegten Bestellfristen (Einreichungsfristen) sind heute nur noch insoweit verbindlich, als der Lieferer aufgrund eines rechtzeitigen Verlangens des Abnehmers verpflichtet ist, einen Wirtschaftsvertrag abzuschließen; die Parteien können jedoch auch andere Fristen vereinbaren.

Die sozialistischen Organisationen sind berechtigt, ihre Tätigkeit über das gesamte Territorium des Staates auszudehnen; territoriale Tätigkeitsbeschränkungen sind für die Organisationen ungültig. Zum Warenverkauf im Binnenhandel sind alle sozialistischen Organisationen berechtigt, die die Waren selbst erzeugen oder deren Tätigkeitsgegenstand im Warenverkauf besteht. Hierzu sind schließlich auch die übrigen sozialistischen Organisationen (insbesondere die Dienstleistungsorganisationen) berechtigt, bei denen der kompletierende Warenverkauf zu den durch besondere Vorschriften festgelegten Bedingungen eine Erweiterung ihrer Dienstleistungen über den Grundrahmen hinaus bedeutet. Die Handelstätigkeit schließt auch das Recht der Organisation ein, die verkauften Waren aufzubereiten oder anderweit zu bearbeiten und mit dem Verkauf zusammenhängende Dienstleistungen zu erbringen.

Eine sozialistische Organisation, die die Regeln oder Gepflogenheiten des ökonomischen Wettbewerbs dadurch verletzt, daß sie ihre Stellung auf dem Markt allein oder in Verbindung mit einer anderen Organisation zur Erlangung unberechtigter oder unangemessener Vorteile auf Kosten dritter Organisationen mißbraucht, ist verpflichtet, der geschädigten sozialistischen Organisation den Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns zu ersetzen. Sie kann sich von ihrer Verantwortlichkeit nicht durch eine Berufung darauf befreien, daß sie Maßnahmen übergeordneter Organe erfüllt hat.

Sehr erheblich wurde die Pflicht zum Abschluß von Wirtschaftsverträgen eingeschränkt. Diese Pflicht erstreckt sich nur auf: a) Erzeugnisse, die auf der Grundlage eines Vertrages über die Vorbereitung von Lieferungen bestellt wurden, b) Erzeugnisse, deren Lieferung als verbindliche Aufgabe festgelegt wurde, und c) Lieferungen und Zulieferungen, die für die Gewährleistung der Verteidigung und Sicherheit des Staates und der staatlichen Investitionsaufgaben (einschließlich der Projektierungsdokumentation) unbedingt erforderlich sind. Fordert der Abnehmer den Abschluß eines Vertrages über die unter c) angeführten Lieferungen und Zulieferungen, so ist er verpflichtet, dem Lieferer die erhöhten Kosten (den tatsächlichen Schaden) zu ersetzen,

105 die ihm infolge des Vertragsabschlusses erwachsen. Der Lieferer kann diesen